

Technische  
Universität  
Berlin



# Forum Abfallentsorgung an Hochschulen 2019: Praxisbeispiel: Prozesse der Bauabfall-Entsorgung und die Rolle des Abfallbeauftragten

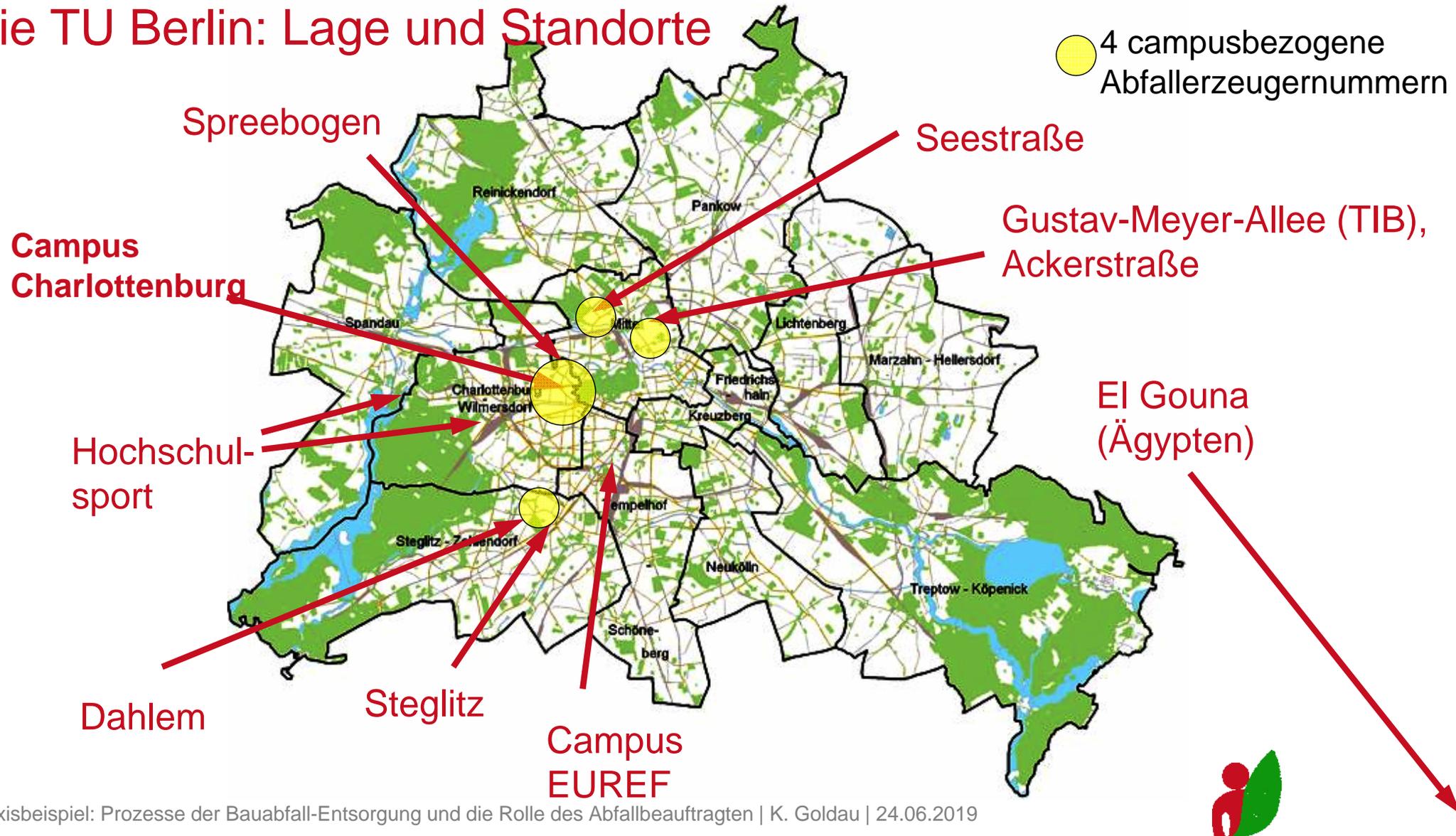
Kerstin Goldau | Sicherheitstechnische Dienste und Umweltschutz (SDU)  
SDU Leitung: Marianne Walther von Loebenstein





## Die TU Berlin: Lage und Standorte

● 4 campusbezogene  
Abfallerzeugernummern







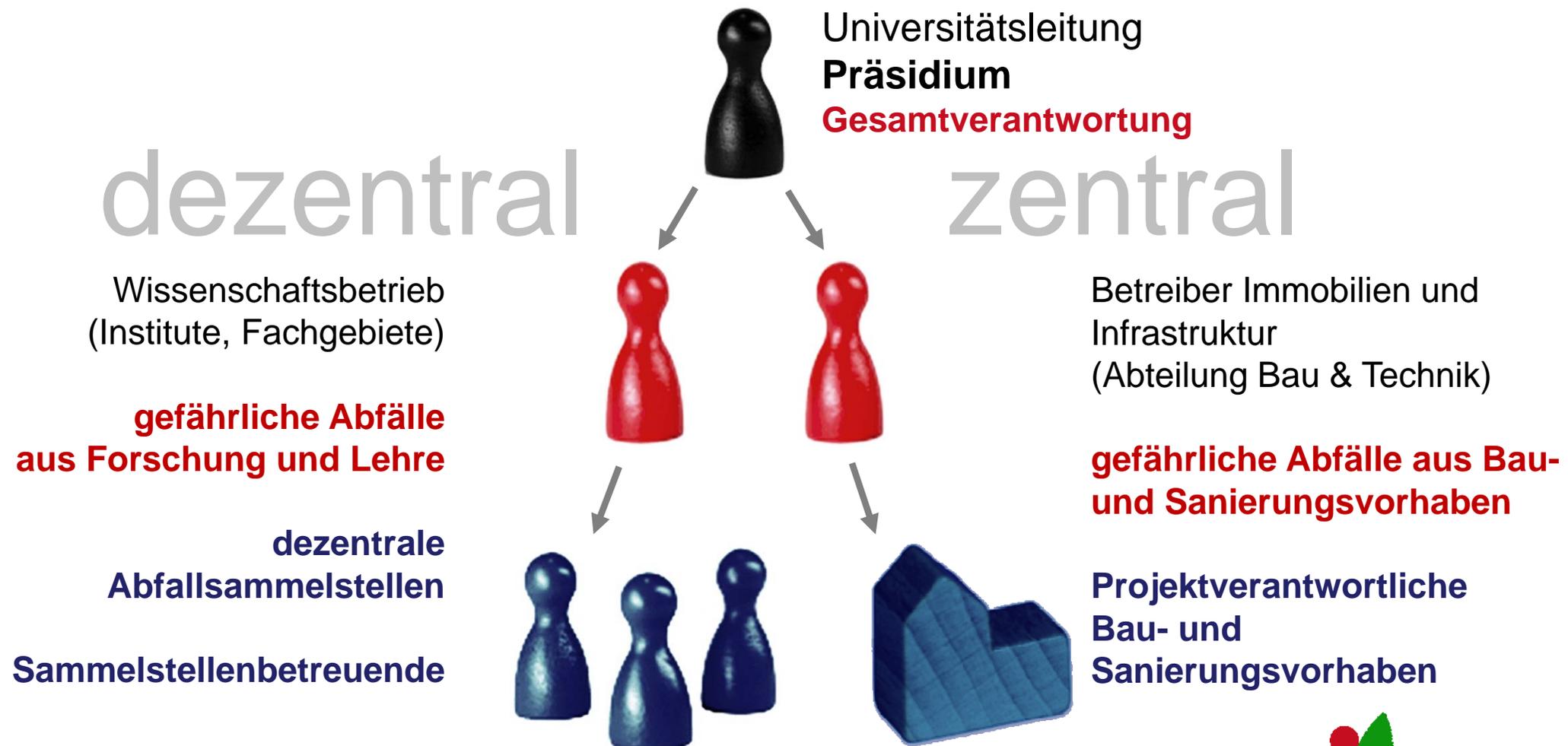
## Abfälle und Abfallerzeuger an der TU Berlin

- **gefährliche Abfälle aus Forschung und Lehre**
  - Abfallerzeuger: „Wissenschaftsbetrieb“
  - Organisation der Entsorgung über dezentrale Abfallsammelstellen und Sammelstellenbetreuende (gegenseitiger Service)
  - jährlich ca. 70 t in 20 Fraktionen, jeweils < 20 t/a pro Fraktion (AVV-Nr.)
- **gefährliche und nicht gefährliche Abfälle aus Bau- und Sanierungsvorhaben**
  - Abfallerzeuger: „Referat Baumanagement“ (Abteilung Bau und Technik)
  - Projektverantwortliche Bau- und Sanierungsvorhaben als Abfallerzeuger operativ verantwortlich
  - jährlich ca. 30 bis 370 t gefährliche Bauabfälle (12 AVV, 1.000 t in 8 Jahren)
- **TU-Gewerbeabfälle**
  - Abfallerzeuger: „Referat Hausverwaltung“
  - Hauptcampus: Abfallsammelstationen → Abfallplatz → Entsorgung über Presscontainer
  - dezentrale Standorte: Entsorgung über Umleerbehälter
  - jährlich ca. 1.200 t



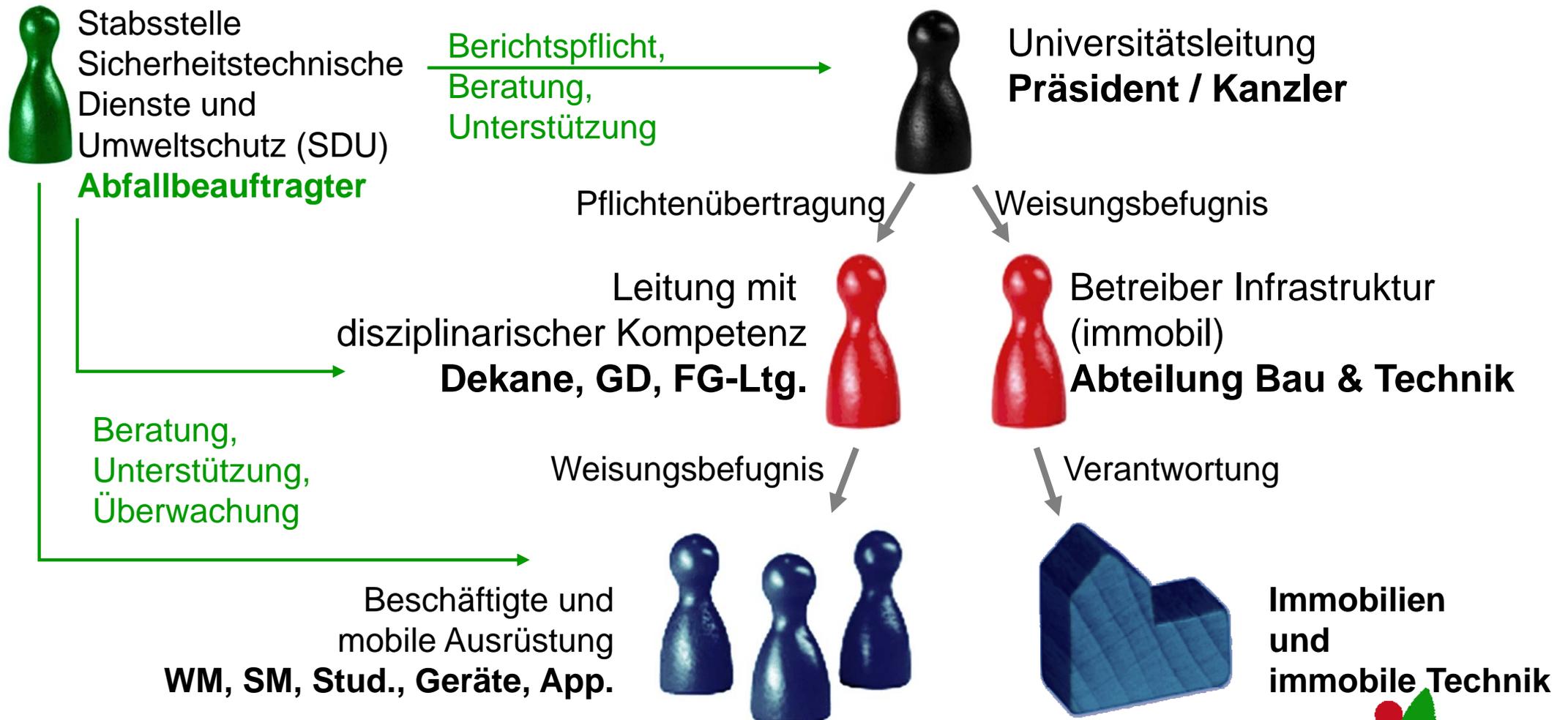


# Abfallmanagement der gefährlichen Abfälle an der TU Berlin





## Einflussmöglichkeiten, Weisungsbefugnisse, Verantwortlichkeiten





## Bauabfall-Entsorgung: „Historie (1)“

bis 2010: Entsorgung und Dokumentation wird von Bauabteilung als Abfallerzeuger selbst vorgenommen	Nachweise in Papierform, „jeder“ kann zeichnen
ab 2010: EANV Bauabteilung führt Elektronik nicht ein, wendet sich mit der Bitte um Unterstützung an die Stabsstelle SDU	elektronisch kann (will) nicht mehr „jeder“ zeichnen – „einer“ soll es tun
Stabsstelle SDU übernimmt <b>Service</b> der <b>elektronischen Signatur</b> für Bauabteilung	Abfallbeauftragter signiert für die TU als Abfallerzeuger, kann aber nicht kontrollieren und steuern (kein Zugriff auf Prozesse)
SDU sorgt für Etablierung eines Verfahrens unter <b>Einbindung eines externen Verfahrensbevollmächtigten</b> → beide Aspekte integriert: Abfallrecht und –dokumentation → plus praktische Begleitung auf der Baustelle	Verfahrensbevollmächtigter signiert Begleit- und Übernahmescheine und kontrolliert (Sachherrschaft auf der Baustelle) 





## Bauabfall-Entsorgung: „Historie (2)“

<p>anfangs Zusammenarbeit mit <u>einem</u> externen Verfahrensbevollmächtigten mit TU-Kennntnis (Ingenieurbüro, Schadstoffgutachter), Prozessbegleitung</p>	<p>externer Verfahrensbevollmächtigter kennt die TU und alle Bau- bzw. Sanierungsvorhaben</p>
<p>Verfahrensbevollmächtigter im EANV übernimmt auch Entsorgungsmanagement und Schadstoffmanagement. Alle Prozesse in „einer Hand“ (inkl. Ausschreibung Entsorgung)</p>	<p>gute Regelung für einzelne Bauvorhaben</p> 





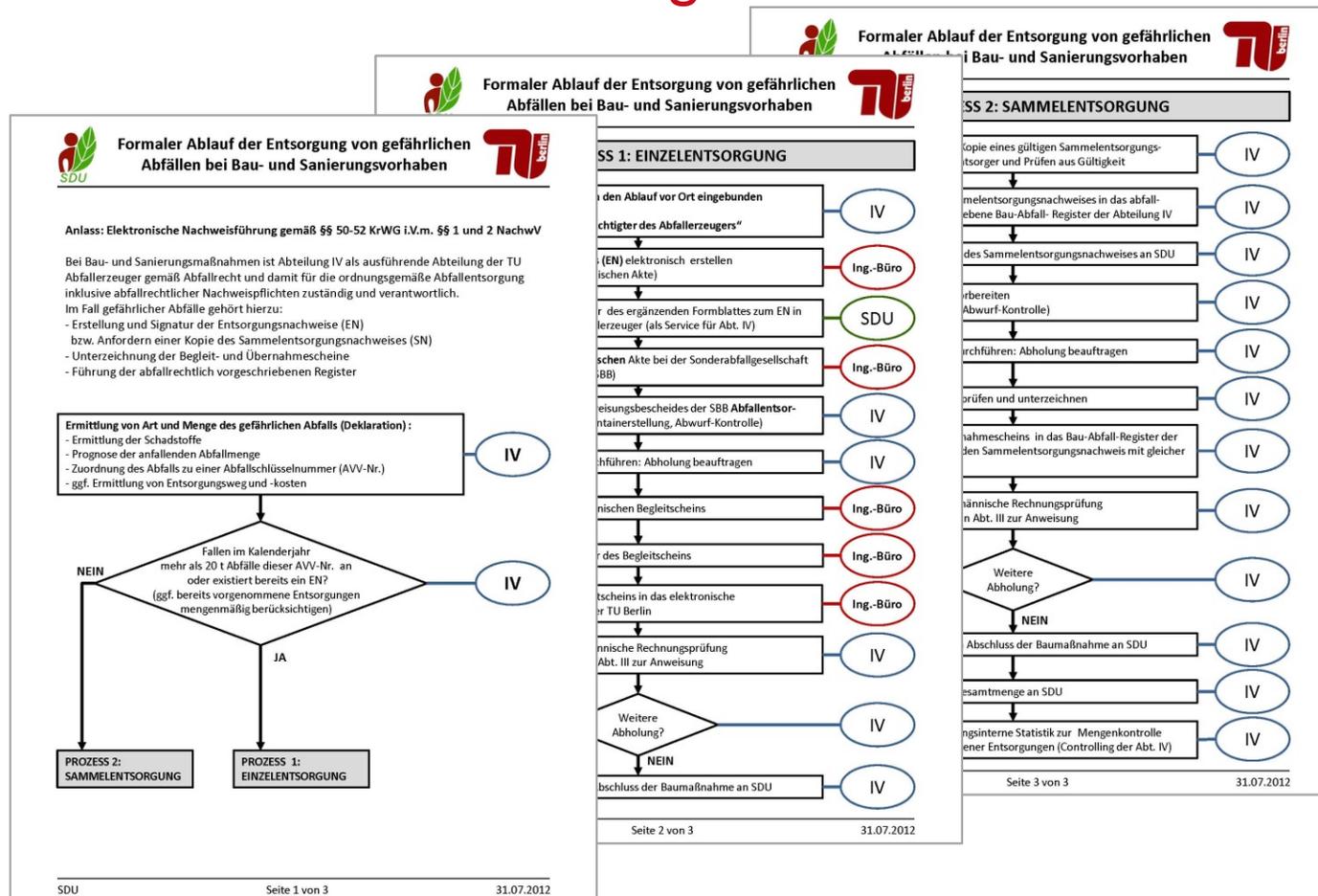
## Bauabfall-Entsorgung: „Historie (3)“

<p>bis 2018: Entwicklung zur Einbindung mehrerer Ingenieurbüros als externe Verfahrensbevollmächtigte durch die Bauabteilung</p>	<p>Verfahrensbevollmächtigte kennen andere Bauvorhaben nicht → keine übergreifende bauabteilungs-interne Koordination für Entsorgungsprozesse möglich</p>
<p>Abfallbeauftragter signiert im EANV das „ergänzende Formblatt“ (EGF) zu jedem Einzel-Entsorgungsnachweis</p>	<p>EANV an der TU nur durch Abfallbeauftragten möglich → Abfallbeauftragter wird zum „Nadelöhr“</p>





# Prozess: Formaler Ablauf der Entsorgung von gefährlichen Abfällen bei Bau- und Sanierungsverfahren





## Formaler Ablauf zur rechtssicheren elektronischen Nachweisführung bei Bau- und Sanierungsverfahren

### Grundvoraussetzung:

- Die Bauabteilung der TUB als ausführende Abteilung ist Abfallerzeuger und damit für die ordnungsgemäße Abfallentsorgung inklusive abfallrechtlicher Nachweispflichten\* zuständig und verantwortlich.
- Im Fall gefährlicher Abfälle gehört hierzu:
  - Erstellung und Signatur der Entsorgungsnachweise (EN) bzw. Anfordern einer Kopie des Sammelentsorgungsnachweises (SN)
  - Unterzeichnung der Begleit- und Übernahmescheine
  - Führung der abfallrechtlich vorgeschriebenen Register (Nachweisbuch)

\* Elektronische Nachweisführung gemäß §§ 50-52 KrWG i.V.m. §§ 1 und 2 NachwV





## Prozentscheidung: Einzel- oder Sammelentsorgung

### Ermittlung von Art und Menge des gefährlichen Abfalls (Deklaration) :

- Ermittlung der Schadstoffe
- Prognose der anfallenden Abfallmenge
- Zuordnung des Abfalls zu einer Abfallschlüsselnummer (AVV-Nr.)
- ggf. Ermittlung von Entsorgungsweg und -kosten

Akteure:

Bau



Bau

Fallen im Kalenderjahr mehr  
als 20 t Abfälle dieser AVV-Nr. an oder existiert bereits ein EN?  
(ggf. bereits vorgenommene Entsorgungen  
berücksichtigen)

NEIN

JA

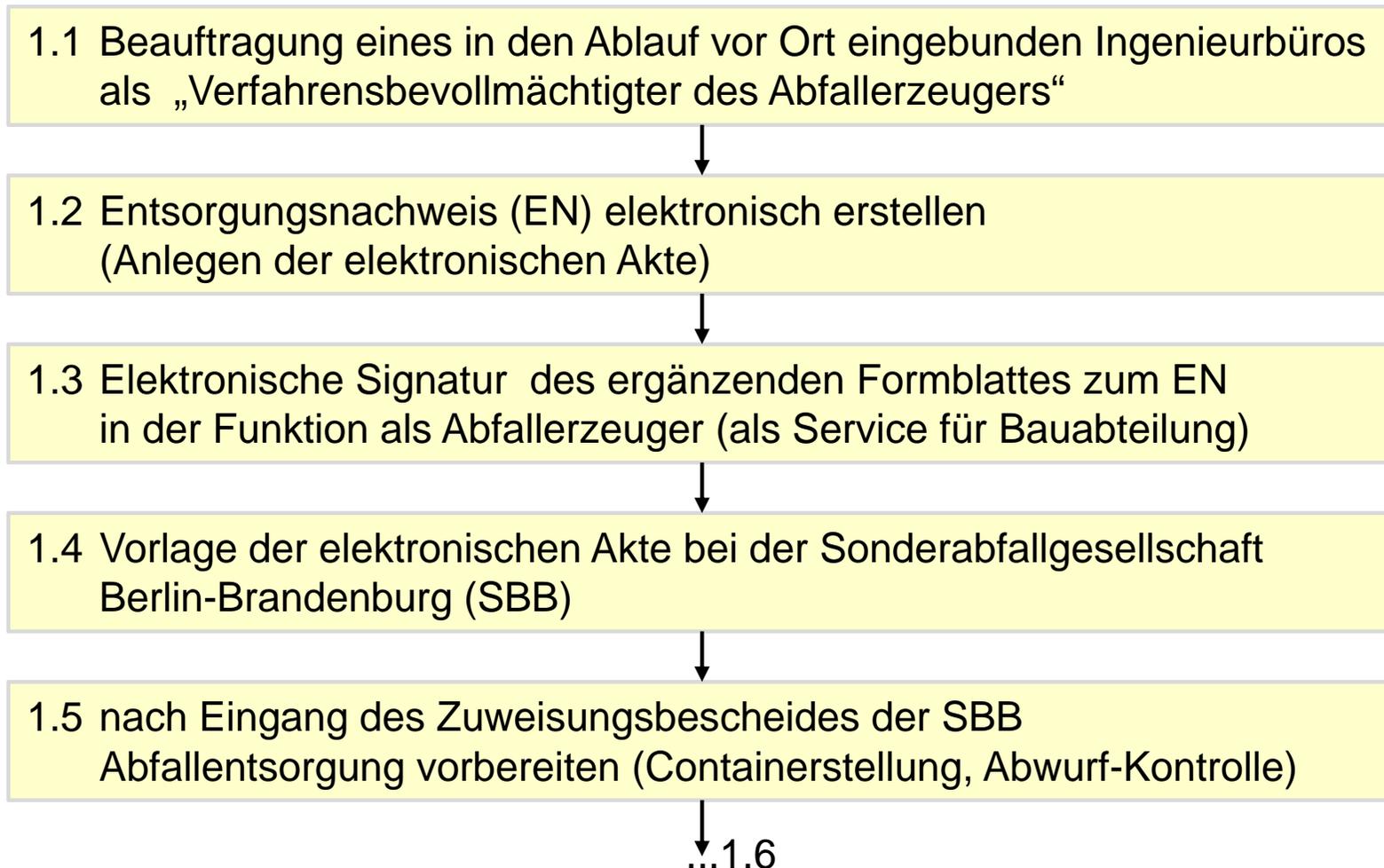
Prozess 2:  
Sammelentsorgung

Prozess 1:  
Einzelentsorgung





## Prozess 1: Einzelentsorgung (1)



Akteure:

Bau

Ing.-  
Büro

SDU

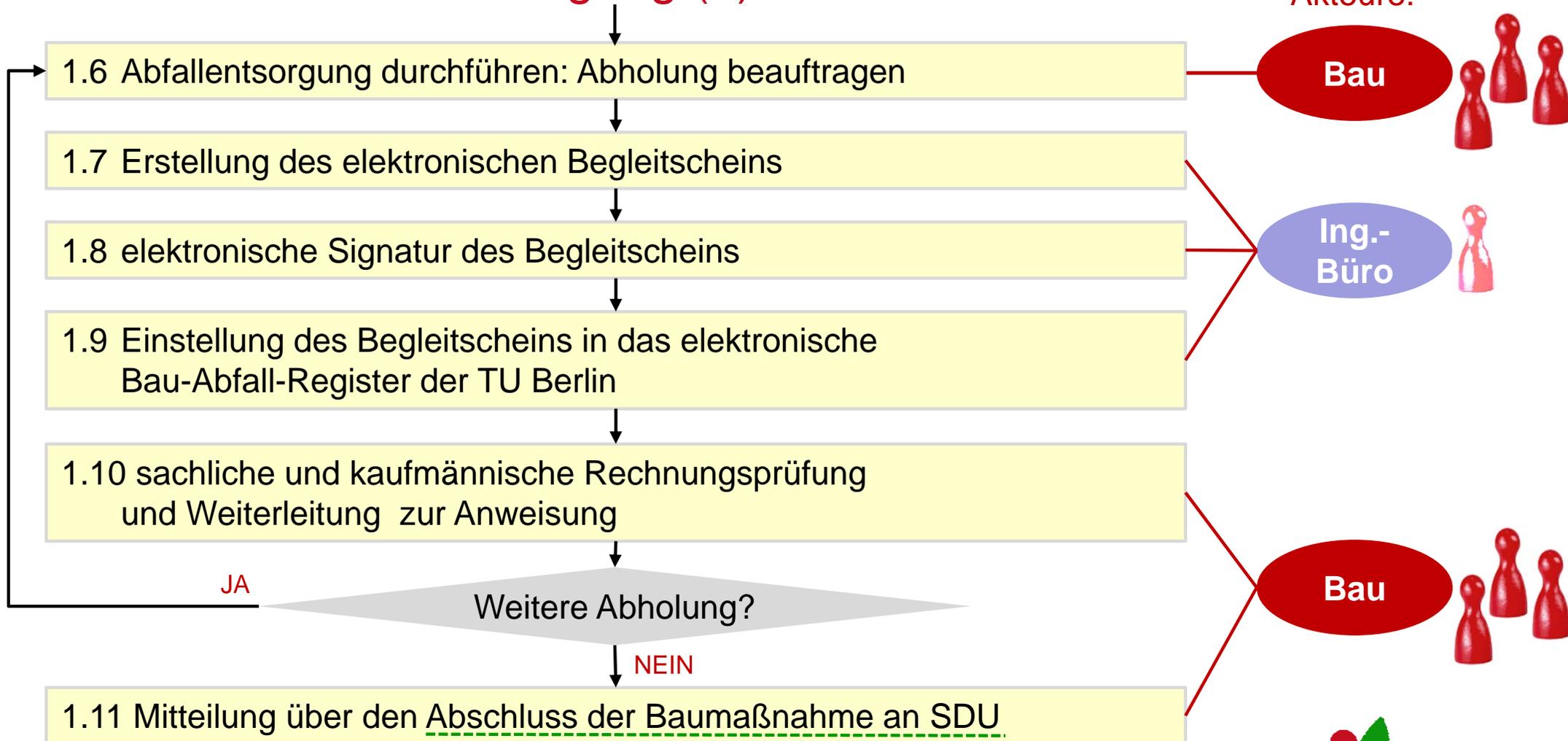
Abfallbeauftragter

Ing.-  
Büro

Bau



## Prozess 1: Einzelentsorgung (2)





## Prozess 2: Sammelentsorgung (1)

2.1 Anforderung eines gültigen Sammelentsorgungsnachweises beim Entsorger und Prüfen aus Gültigkeit

2.2 Einstellung des Sammelentsorgungsnachweises in das Bau-Abfall-Register

2.3 Senden einer Kopie des Sammelentsorgungsnachweises an SDU

2.4 Abfallentsorgung vorbereiten (Containerstellung, Abwurf-Kontrolle)

2.5 Abfallentsorgung durchführen: Abholung beauftragen

2.6 Übernahmeschein prüfen und unterzeichnen

...2.7

Akteure:

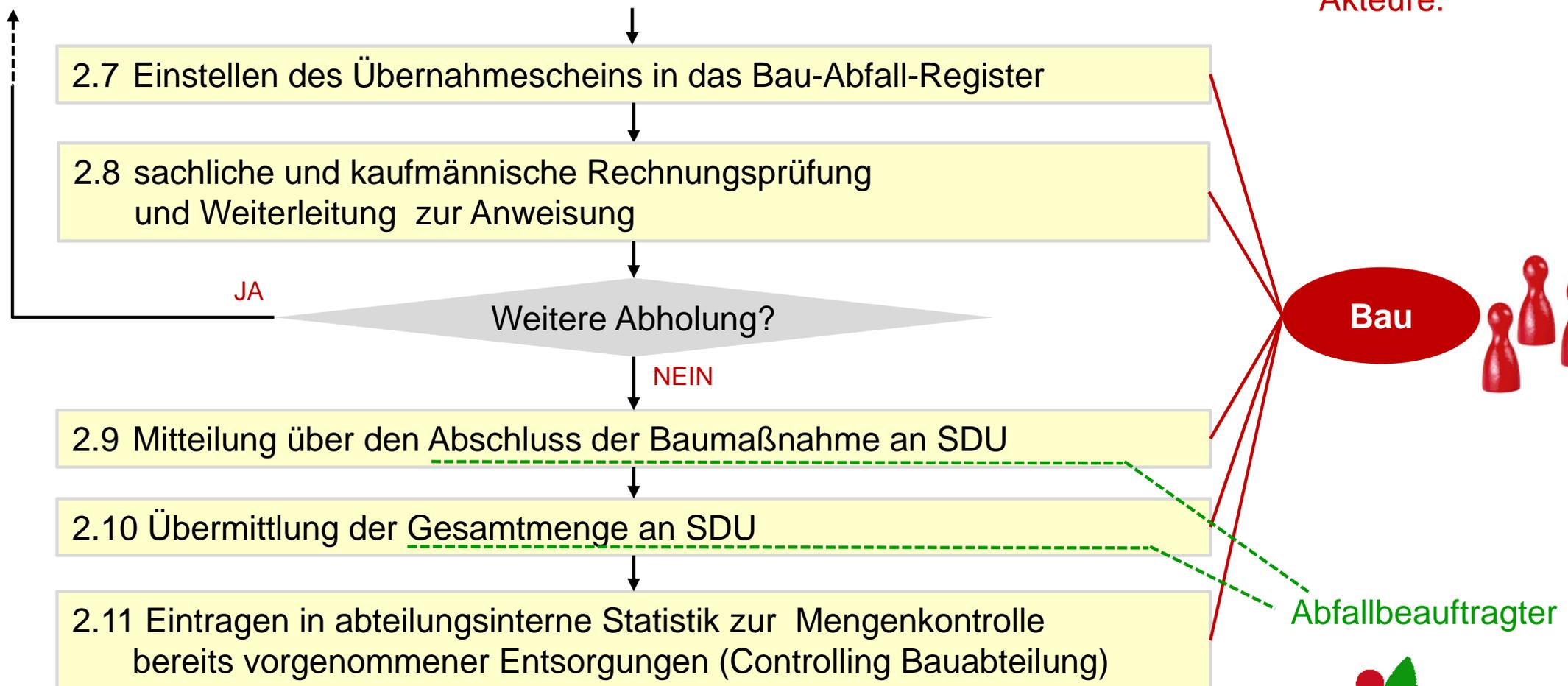
Bau

Abfallbeauftragter



## Prozess 2: Sammelentsorgung (2)

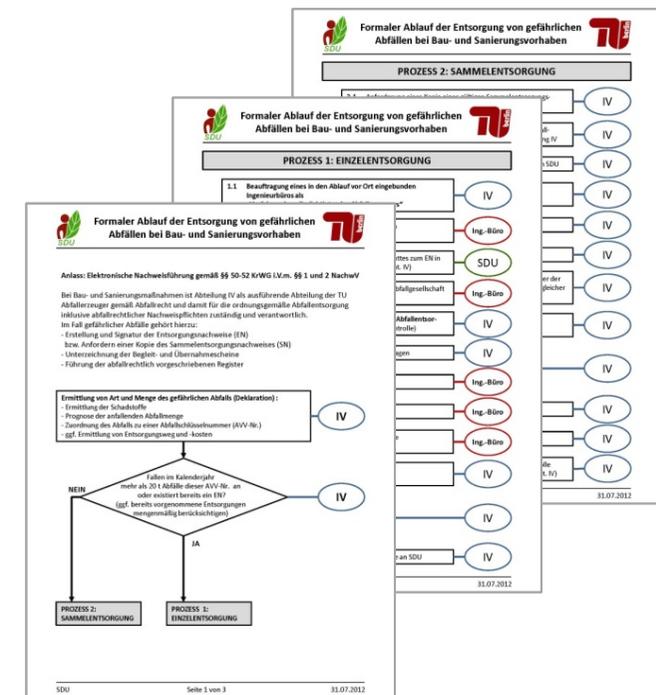
...2.5





## Zusammenfassung des Prozesses

- Bauabteilung beauftragt Verfahrensbevollmächtigten (vertragliche Bindung)
- Bauabteilung übermittelt Informationen zum Bauvorhaben und den Projektpartnern an SDU
- Der Verfahrensbevollmächtigte für die elektronische Nachweisführung „hält die Fäden in der Hand“
- Vor jedem Einzel-Entsorgungsnachweis muss die abfallrechtliche Verfahrensbevollmächtigung erteilt werden
- Dies geschieht durch elektronische Signatur im eANV: auf dem sogenannten „Ergänzenden Formblatt“ (Service-Leistung von SDU)
- gute Erfahrungen mit diesem Prozess
- Rechtssicherheit mit dem „klassischen Weg“
- „Nadelöhr Abfallbeauftragter“ wird im Rahmen des Services in Kauf genommen





## Serviceleistungen des Abfallbeauftragten

- Kontakt mit Ingenieurbüro als Verfahrensbevollmächtigtem nach Beauftragung durch Bauabteilung
- Abfrage relevante Fraktionen, Mengen, Zeiträume, ...
- häufig: Vermittlung Grundsatz Einzelentsorgung
- Einzel-Entsorgungsnachweise werden vom Ingenieurbüro angelegt (eANV)
- Plausibilitätsprüfung, ggf. Rücksprache
- keine wirtschaftliche Prüfung, Trennung zur Operativen
- Signatur im „Ergänzenden Formblatt (EGF)“ als Erzeuger (Service für die gesamte Bauabteilung)





## elektronische Signatur im eANV – rechtssichere Gestaltung des Entsorgungsprozesses?

### Fakten:

- Abfallbeauftragter signiert im eANV für die Bauabteilung als Abfallerzeuger ohne Zugriff auf Prozesse.
- Verfahrensbevollmächtigter/Schadstoffmanager wird von Bauabteilung nur dann beauftragt und einbezogen, wenn von vornherein klar ist, dass gefährliche Bauabfälle anfallen werden (idR. inkl. Schadstoffgutachten).

### Folgen: 3 Problempunkte

1. Wenn bei Bau-/Sanierungsvorhaben überraschenderweise gefährliche Bauabfälle auftauchen, ist kein Mechanismus vorhanden, um den Entsorgungsprozess rechtssicher zu gestalten:
  - kein „Prozessbegleiter“
  - keine externe Fach- und Sachkunde, kein Entsorgungs-Know-How
  - Bauverzögerung durch notwendige Nach-Beauftragung





## elektronische Signatur im eANV – rechtssichere Gestaltung des Entsorgungsprozesses bei Sammelentsorgung?

2. Wenn bei vielen kleinen Bauvorhaben ohne Rücksprache mit dem Abfallbeauftragten Sammelentsorgungsnachweise verwendet werden und in Summe die 20 t pro Abfallschlüsselnummer überschritten wird, gibt es keine Instanz, die die Gesamtmenge überwacht, um rechtzeitig einen Einzelentsorgungsnachweis beantragen zu können.
3. händisch unterschriebene Ü-Scheine gelangen u.U. nicht vollständig in das Register
  - vollständige Registerführung erschwert
    - Abfallbeauftragter kann nicht alles „sehen“
    - Verfahrensbevollmächtigter „sieht“ nur sein eigenes Bauvorhaben
    - Konsequenz: klare Regelung erforderlich, Beratung durch eine Stelle innerhalb der Bauabteilung, dicht am Prozess nötig





## Wie vollständige Registerführung ermöglichen?

- beständige regelmäßige Schriftwechsel mit der Leitung der Bauabteilung
- wiederholte Hinweis auf den der Leitung bekannten Prozess
- Fazit 2018:
  - vollständige Registerführung elektronisch so nicht möglich
  - Problematik der händisch unterzeichneten Sammelentsorgungsnachweise ohne „Durchgriffsmöglichkeit“ schwer beherrschbar
- Konsequenz:  
Registerführung muss innerhalb der Bauabteilung erfolgen





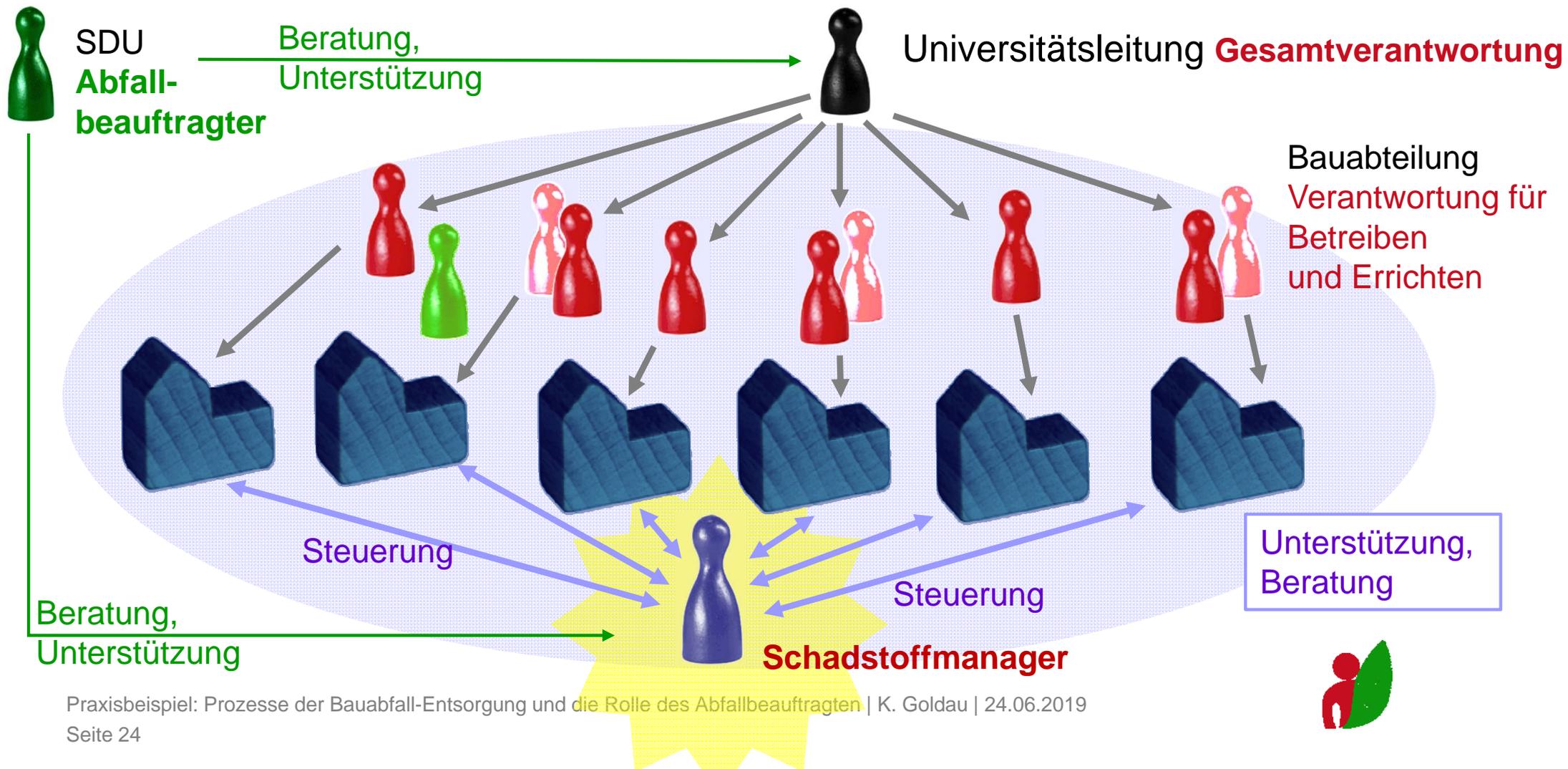
## auf der Zielgeraden

- Geschäftsleitung bzw. Unileitung einbezogen
- Bewusstmachung, dass der Abfallbeauftragte die Universitätsleitung unterstützt bei der Prüfung der Rechtssicherheit (Exkulpierung)
- Ergebnis: 2019 wurde eine Stelle innerhalb der Bauabteilung als **Managementstelle** eingerichtet („Schadstoffmanagement“)
  - intensive, begleitende Einarbeitung durch SDU
  - schrittweise Übergabe der Verantwortung
  - weiterhin: Beratung durch Abfallbeauftragten unter empfohlener Weiterführung des bisherigen Prozesses
  - keine Serviceleistung mehr durch die Stabsstelle
  - neue Stelle „Schadstoffmanagement“ übernimmt die Aufgabe der elektronischen Signatur für die Bauabteilung als Abfallerzeuger und führt das Register
  - Vorteil: abteilungsintern Abfallströme besser vorhersehbar und steuerbar





# Schadstoffmanagement





## Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

### Kerstin Goldau

Technische Universität Berlin  
Der Präsident - SDU  
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin  
Büro: Carnotstraße 1A, 10587 Berlin, Ausgang A, EG, Raum 027  
Tel.: +49 30 314-21467  
kerstin.goldau@tu-berlin.de

Sicherheitstechnische Dienste und Umweltschutz | SDU | [www.arbeits-umweltschutz.tu-berlin.de](http://www.arbeits-umweltschutz.tu-berlin.de)  
**Leitung: Marianne Walther von Loebenstein**

